

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0087/13/3.2.1

Düsseldorf, den 27.01.2014

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Hochofengasfackel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 11.12.2013 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Referenzdokument über beste verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 11. Dezember 2013
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0087/13/3.2.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 257
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch den Ersatz der Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.08.2013, zuletzt ergänzt am 21.10.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0087/13/3.2.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.08.2013, zuletzt ergänzt am 21.10.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Ersatz der Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie der Nr. 3.2.1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung **des Integrierten Hüttenwerks**

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- **der Ersatz der bestehenden Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 mit einer Durchsatzleistung vom maximal 450.000 Nm³/h Hochofengas oder 450.000 Nm³/h Mischgas mit einem Anteil an Koksofengas von maximal 25.000 Nm³/h**
- **sowie die damit verbundene Verlängerung der Mischgasleitung zum Anschluss der Hochofengasfackel 4.**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████████ Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.4 c sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081301HKM.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Duisburg, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg ein Integriertes Hüttenwerk. Das bestehende Integrierte Hüttenwerk soll durch den Ersatz der Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 geändert werden. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 08.08.2013, zuletzt ergänzt am 21.10.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Fachdezernate, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Planungsrecht, Baurecht, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c

Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der früheren durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden und Fachdezernaten geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Ge-

Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch den Ersatz der Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 wurden von den beteiligten Behörden und Fachdezernaten keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden und Fachdezernaten vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Bei Volllastbetrieb der Hochöfen A und [REDACTED] Nm³/h Hochofengas an. Das Hochofengas wird zunächst in der Gaswäsche vorgereinigt und anschließend in das Hochofen-/Mischgasnetz der HKM eingespeist. Im Regelbetrieb werden [REDACTED] Nm³/h Hochofengas durch die HKM selbst abgenommen sowie [REDACTED] Nm³/h Hochofengas an das benachbarte Kraftwerk der Firma RWE zur Verstromung geliefert. Sollten z. B. in Folge einer Betriebsstörung die Verbraucher der HKM oder einzelne Kraftwerksblöcke kurzzeitig ausfallen, muss die überschüssige Hochofengasmenge über die bestehenden Hochofengasfackeln 2 und 3 sowie zukünftig über die neue Hochofengasfackel 4, welche die Hochofengasfackel 2 ersetzen soll, zur Druckentlastung des Gasnetzes abgeführt werden. Denn gemäß Nr. 5.4.3.2a.1 TA Luft ist Hochofengas, soweit es aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen nicht verwertet werden kann, einer Fackel zuzuführen. Demnach darf Hochofengas, auch in Notsituationen, nicht unverbrannt in die Atmosphäre geleitet werden. Unter ungünstigsten Voraussetzungen, wie z. B. der gleichzeitige Ausfall zweier Kraftwerksblöcke, müssten dann [REDACTED] Nm³/h vorgereinigtes Hochofengas über die Gasfackeln der HKM abgeführt werden. Mit Errichtung und Betrieb der neuen Hoch-

ofengasfackel 4, die eine um 270.000 Nm³/h höhere Fackelkapazität im Vergleich zur Hochofengasfackel 2 gewährleistet, wird zukünftig sichergestellt, dass in einer Notsituation die schlagartige Drosselung der Hochofenleistung und damit auch die Gefahr sogenannter Durchbläser, d. h. eine Druckentlastung der Hochöfen und Freisetzung von ungereinigtem Hochofengas über die Hüte, besser vermieden wird. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die Ableitung des Hochofengases über die Notfackeln im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Betrieb des integrierten Hüttenwerks keine relevante Erhöhung der Luftemissionen zu erwarten ist, da die Verbrennung des Hochofengases in Notfällen sichergestellt ist und der Zeitraum mit Fackelbetrieb sehr gering ist. Die dabei entstehenden Luftverunreinigungen sind in erster Näherung (qualifizierte Emissionsmessungen im Fackelabgas sind nicht möglich) analog zu denen bei der Verbrennung im Kraftwerk oder in den Winderhitzern.

Betrachtung Lärm:

Die Lärmeinwirkungen, die bei den verschiedenen Auslastungen der Hochofengasfackeln auftreten, wurden untersucht. Wesentlichen Einfluss auf die sicherheitstechnisch erforderliche Fackelauslastung hat dabei das RWE-Kraftwerk, wo zwischen dem Betrieb von zwei Blöcken, Betrieb eines Blockes und dem sog. „0-Blockbetrieb“ unterschieden wurde. Beim dem Szenario „0-Blockbetrieb“ steht kurzfristig keiner der beiden Kraftwerksblöcke zur Verfügung. Während eines solchen Szenarios, bei der die maximale Menge an Hochofengas über die Fackeln abgeführt werden muss, ist von einer kurzzeitigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an den Immissionsorten IO 4 bis IO 8 auszugehen. Die prognostizierte Zusatzbelastung bei maximalem Fackelbetrieb überschreitet die Immissionswerte zur Nachtzeit um bis zu 9 dB(A), wobei maximal 54 dB(A) erreicht werden.

Gemäß Nr. 7.1 TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand gem. Nr. 7.1 TA Lärm ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Diesen betrieblichen Notstand beim sog. „0-Blockbetrieb“ kann die Antragstellerin nicht verhindern, aber grundsätzlich dadurch verkürzen, dass sie die Hochofenproduktion reduziert, falls sich die Störung im RWE-Kraftwerk nicht als kurzzeitig behebbar darstellt.

Gemäß Nr. 7.2 TA Lärm kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Immissionswertüberschreitung über eine begrenzte Zeitdauer zugelassen werden, wobei die Immissionsbelastung von 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden darf. Die Häufigkeit und Zeitdauer des Eintretens von Szenarien, bei der die maximale Menge an Hochofengas über die Fackeln abgeführt werden muss, ist nicht vorhersagbar. Auf der Grundlage historischer Daten und der Immissionsbetrachtungen werden die Anforderungen gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 TA Lärm jedenfalls eingehalten, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Fackel 4 als Not- bzw. Sicherheitseinrichtung erfüllt sind.

Betrachtung Lichtemissionen:

Das Abfackeln von Hochofengas bzw. Mischgas mit geringen Anteilen an Koksofengas verursacht erfahrungsgemäß keine relevanten Lichtemissionen, die zu erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft führen können. Beschwerden über Lichtimmissionen, die aus dem Abfackeln von Hochofengas der HKM resultieren, liegen der Behörde bislang nicht vor.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Landschaft- und Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Seitens der Stadt Duisburg werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.08.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch den Ersatz der Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 und den damit ver-

bundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████████ Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage (Integriertes Hüttenwerk) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **██████████ Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf **██████████ Euro** festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist, als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Integriertes Hüttenwerk wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Integriertes Hüttenwerk ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,-- Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Brandt)

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Anschreiben vom 08.08.2013	6 Blatt
2.	Antragsformular 1 und Genehmigungsübersicht	5 Blatt
3.	Einbindungserklärungen	
3.1	Erklärung über die Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
3.2	Erklärung über die Einbindung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
3.3	Erklärung über die Einbindung des Störfallbeauftragten	1 Blatt
3.4	Erklärung über die Einbindung der Werkfeuerwehr	1 Blatt
3.5	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates	1 Blatt
4.	Formulare 2 - 5	
4.1	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
4.2	Formular 3 – Technische Daten	2 Blatt
4.3	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	1 Blatt
4.4	Formular 5 – Quellenverzeichnis	1 Blatt
5.	Formulare Abwasser- und Abfallwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1	Formular Abwasser- und Abfallwirtschaft Allgemeines	2 Blatt
5.2	Erläuterungen zum Formular C – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
5.3	Formular C – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
5.4	Anlage 1 – Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	1 Blatt
5.5	Anlage 2 – HBV-Anlagen	1 Blatt

6.	Sicherheitsdatenblätter	
6.1	Sicherheitsdatenblatt Hochofengas	8 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblatt Koksofengas	8 Blatt
6.3	Sicherheitsdatenblatt Energol HLP-HM 32	5 Blatt
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
7.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
8.	Angaben zu den Emissionen gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz	
8.1	Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß TEHG	1 Blatt
9.	Gutachten	
9.1	Sicherheitstechnische Stellungnahme des TÜV- Nord vom 05.09.2013	6 Blatt
9.2	Bodenschutzgutachten der arcoon Ingenieurgesellschaft vom 31.08.2012	18 Blatt
9.3	Artenschutzrechtliches Gutachten vom 15.12.2011	28 Blatt
10.	-leer-	
11.	Topographische Karte	1 Blatt
12.	Lagepläne und Zeichnungen	
12.1	Lageplan	1 Blatt
12.2	Übersichtsplan Verlängerung der Mischgasleitung	1 Blatt
12.3	Zeichnung Fackelturm	1 Blatt
13.	R&I-Fließbild/ Verfahrensfließbild	
13.1	Verfahrensfließbild Hochofen/ Mischgas	1 Blatt
13.2	R&I-Fließbild Gasfackel 4	1 Blatt
14.	Zertifikate und Nachtragsunterlagen	
14.1	Zertifikat ISO 9001/ ISO 14001	1 Blatt
14.2	Zertifikat ISO 50001	1 Blatt
14.3	Nachtragsschreiben vom 16.10.2013	9 Blatt
14.4	Nachtrag Anlage 1 – Immissionsorte-	1 Blatt

14.5	Nachtrag Anlage 2 – Arbeitsanweisung Arbeiten an den Hochofengasfackeln (Fackel 2 und 3)	2 Blatt
------	---	---------

Ordner 2 von 2

15. Bauantrag

15.1	Formulare Bauantrag	8 Blatt
15.2	Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	3 Blatt
15.3	Überprüfung des Baugrundstücks auf Kampfmittelfreiheit ...	4 Blatt
15.4	Erklärung des Entwurfsverfassers	1 Blatt
15.5	Aufstellung der Herstellungskosten	1 Blatt
15.6	Standsicherheitsnachweise	12 Blatt
15.7	Brandschutzkonzept	14 Blatt
15.8	Lageplan klein	1 Blatt
15.9	Lageplan groß	1 Blatt
15.10	Gutachten zur Baugrunduntersuchung der arcoon Ingenieurgesellschaft vom 20.07.2012	18 Blatt
15.11	Prozess- und Anlagendaten Fackel 4	4 Blatt
15.12	R&I-Fließbild Hochofengasfackeln	1 Blatt
15.13	Zeichnung Übersicht Fackelturm	1 Blatt
15.14	Zeichnung Übersicht Bühne Fackelturm	1 Blatt
15.15	Zeichnung Schnitte Fackelturm	1 Blatt
15.16	Zeichnung Kopplung 2	1 Blatt
15.17	Zeichnung Kopplung 3	1 Blatt
15.18	Zeichnung Gitterroste	1 Blatt
15.19	Zeichnung Kopfbühnen	1 Blatt
15.20	Zeichnung Bühne-Venturi	1 Blatt
15.21	Zeichnung Leiter und Zwischenbühne	1 Blatt
15.22	Zeichnung Kopplung 1	1 Blatt
15.23	Zeichnung Messbühne	1 Blatt

15.24 Zeichnung Leitung.....	1 Blatt
15.25 Zeichnung Übersicht Stahlbau	1 Blatt
15.26 Zeichnung Stahlbau 1	1 Blatt
15.27 Zeichnung Stahlbau 2.....	1 Blatt
15.28 Zeichnung Geländer	1 Blatt
15.29 Zeichnung Gitterroste	1 Blatt
15.30 Zeichnung Fackelkopf	1 Blatt
15.31 Zeichnung Treppenturm Tragwerk.....	1 Blatt
15.32 Zeichnung Treppenturm Geländer	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen sowie der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

2. Immissionsschutz während der Bauphase

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 2.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Sollten mehr als 200.000 m³/h Gas über die Hochofengasfackeln abgeführt worden sein, so ist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der nächsten drei Arbeitstage (Mo. bis Fr.) über die Dauer und Ursache der Fackeltätigkeit zu unterrichten.
- 3.2 Sollten mehr als 400.000 m³/h Gas über die Hochofengasfackeln abgeführt werden, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf über den Meldekopf unmittelbar über die Ursache, die voraussichtliche Dauer der Fackeltätigkeit sowie über die beabsichtigten Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung zu unterrichten.

4. Baurecht/ Brandschutz (Stadt Duisburg)

- 4.1 Das Brandschutzkonzept Projektnr. HKM 406 der Werkfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 24.09.2012 ist Bestandteil der Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 4.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 4.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 4.5 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) einschl. des Nachweises des konstruktiven Brandschutzes der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.

5. Bodenschutz/ Grundstückseignung (Stadt Duisburg)

- 5.1 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

6. Arbeitsschutz (Dezernat 55)

- 6.1 Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie bei Abweichungen relevanter Betriebsparameter sind nach der Änderung der Anlage zu überarbeiten.

- 6.2 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

7. Landschafts- und Naturschutz (Dezernat 51)

- 7.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 7.2 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Ggf. erforderliche Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle (Dezernat 53) mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 7.3 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

Das vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten (Hamann & Schulte, Dez. 2011) ist vollständig und plausibel. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben kein Tatbestand gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Sollten trotzdem im Laufe des Verfahrens weitere planungsrelevante Arten gefunden werden, müssen ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Die angrenzenden Gehölzbestände sind zudem vor Beschädigung während der Bauzeit gemäß DIN 18920 zu sichern.